

faros und Dagoberts hätten nutzen können.¹ Der König hatte aus eigener Machtvollkommenheit die Freiheiten dieses iroschottischen Klosters beurkundet und nur, wenn es dem Bischof von Meaux gelang den König, oder, was formell auf dasselbe hinausläuft, den regierenden Majordomus dazu zu bestimmen, diese königliche Urkunde aufzuheben oder abzuändern, konnte er hoffen, die exemte Stellung dieses Klosters zu vernichten. In diesem Falle aber konnte es der Reichskanzlei nicht schwer fallen, der veränderten Rechtslage den formellen Ausdruck zu geben; der praktische Wert der Formeln I, 1 u. 2 muß daher für den Bischof von Meaux als sehr fragwürdig bezeichnet werden. Um dieses höchst zweifelhaften Nutzens willen würde aber die Erteilung des Auftrages für eine so umfassende Formelsammlung ganz unbegreiflich sein und kann keinesfalls als eine ausreichende Begründung für diesen betrachtet werden. Die besondere Stütze, die KRUSCH in den Beziehungen der Sammlung Marculfs zu Meaux und Rebais finden wollte, erweist sich daher als trügerisch. Die Beziehungen Marculfs zu Meaux beschränken sich ausschließlich auf sein Verhältnis zu Lande- rich, den Sohn des Vincentius, aus dem auch, wenn es bestanden hat, engere Beziehungen Marculfs zu Meaux schwerlich zu folgern sind.² Die Kenntnis der Urkunde Dagoberts für Rebais kann Marculf auch aus anderer Quelle erhalten haben.³

Es ergibt sich also, daß die beiden bisher noch aufrecht gehaltenen lokalen Thesen von Paris und von Meaux entweder überhaupt abzulehnen, oder jedenfalls ihrer entscheidenden Bedeutung für Marculf entkleidet sind. LEVILLAIN hat aber noch auf einen andern Zusammenhang hingewiesen, der vielleicht berufen ist, bedeutsamere Aufschlüsse über die Entstehung dieser Sammlung und ihre Ziele zu bringen, als diese lokalen Einordnungsversuche; es sind die Beziehungen Landerichs und Marculfs zur Reichskanzlei.⁴ Allerdings legt LEVILLAIN nur beiläufigen Wert auf diese personelle Verbindung, da für ihn die Beziehung zu Paris das allein Maßgebende ist; nach Beseitigung dieser These muß aber dem Hinweis auf die Reichskanzlei um so größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, und es soll der Versuch gemacht werden, diese

¹) Für die Urkunde Dagoberts vgl. die Einleitung zu der Edition derselben (Dipl. Merov. 1, 16). ²) Vgl. S. 81 f. ³) Vgl. S. 109.

⁴) Vgl. LEVILLAIN S. 76 f., zu einem ähnlichen Ergebnis war ich bereits selbständig gekommen.